

# STATUTEN des Vereines Südland

Neufassung Oktober 2005

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen

**„S Ü D L A N D ,**  
Erste Österreichische Gemeinschaft für Naturismus und Naturschutz“

- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

## § 2 : Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des gemeinsamen freien Sonnenbadens, (Licht- Luft- und Wasserbäder) nach ethischen und ästhetischen Grundsätzen.

## § 3 : Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Durchführung gemeinsamer sportlicher Übungen in frischer Luft.
- b) Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
- c) Förderung und Anhaltung seiner Mitglieder zum Natur- und Umweltschutz.
- d) Betätigungen diverser Art zur Pflege und Erhaltung des Vereinsgeländes auf freiwilliger Basis (z.B. Blumen- Wald- und Pflanzenpflege, Rasenmähen, Humusbereitung, etc.)
- e) Zusammenarbeit mit anderen gleichgearteten Vereinen.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Gäste- und Badegebühren,
- c) Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- d) Veräußerung von Vereinsvermögen

## § 4 : Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Beiträge fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden.

## § 5 : Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden. Voraussetzung ist die ernsthafte Bekundung zum Ziel und Zweck des Vereins, sowie Bekenntnis zur Gemeinschaft, die Unterfertigung einer Beitrittserklärung und die Anerkennung der Statuten des Vereines.
- (2) Die Aufnahme und Ernennung zum Mitglied erfolgt über Beschluß des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit dem Einverständnis ihrer Eltern bzw ihres Sachwalters aufgenommen werden.
- (4) Die Mitnahme von gleichgesinnten Gästen auf das Vereinsgelände ist gestattet, wenn der Gast ein Interesse an der Gemeinschaft und / oder einer späteren Mitgliedschaft zeigt.

## § 6 : Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens mit sofortiger Wirkung verfügt werden.  
Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zur Einberufung eines Schiedsgerichtes zu.

## § 7 : Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.

- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand auch über den geprüften Rechnungsabschluß (Rechnungslegung) zu informieren. Die Rechnungsprüfer sind einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe im jeweiligen Vereinsjahr verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sich danach zu richten.

## § 8 : Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung = Jahreshauptversammlung (§§9 und 10),
- b) der Vorstand (§§11 bis 13),
- c) die Rechnungsprüfer (§14) und
- d) das Schiedsgericht (§15).

## § 9 : Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - c) Verlangen eines oder beider Rechnungsprüfer
  - d) Verlangen eines gerichtlichen Kuratorsbinnen 4 Wochen statt.
- (3) Sowohl zur ordentlichen, wie auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens 1 Stunde vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

- (7) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert, oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, ( Stellvertreter.)

## § 10 : Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlußfassung über den Voranschlag,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Die Wahl des Vorstandes kann einzeln, oder en Block erfolgen; der Obmann ist in jedem Fall einzeln zu wählen,
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder,
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- h) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- i) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11 : Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar aus Obmann, Kassier und Schriftführer. Er kann durch eine beliebige Zahl von Beisitzern erweitert werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptation überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann zur gemeinsamen Sitzung schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.

- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (9) und Rücktritt (10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptation (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12 : Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 (1) und (2) a-c dieser Statuten.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluß.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluß von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.

## § 13 : Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt ihn dabei.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV. oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der Schriftführer führt die Protokolle. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## § 14 : Rechnungsprüfer

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der GV. auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die lfd. Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 (8-10) sinngemäß.

## § 15 : Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ i. S. d. Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Innerhalb von 14 Tagen wird ein Vorsitzender des Schiedsgerichts ernannt. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der GV. - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach beiderseitiger Anhörung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16 : Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die Freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muß, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation im Sinne der BAO zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.